

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie
für öffentliche Vergnügungsstätten im Gebiet
der Gemeinde Wadersloh vom 16. Februar 1993
(zuletzt geändert durch Fassung vom 20.07.1999)**

Aufgrund § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV -) vom 20.04.1971 (GV NW S. 119), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.02.1984 (GV NW S. 196), in Verbindung mit § 27 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.191990 (GV NW S. 201), wird von der Gemeinde Wadersloh als örtlicher Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 11.02.1993 für das Gebiet der Gemeinde Wadersloh folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Beginn der allgemeinen Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften (Gaststätten) wird an folgenden Tagen auf 05:00 Uhr des jeweils folgenden Tages festgesetzt:

- a) am 31. Dezember (Silvester),
- b) an den Karnevalstagen, und zwar von Donnerstag (Weiberfastnacht) bis Rosenmontag,
- c) am 30. April und am 1. Mai,
- d) an allen Tagen der jährlich stattfindenden Kirmesveranstaltungen,
- e) an allen Tagen der jährlich stattfindenden Schützenfeste.

§ 2

Der Beginn der allgemeinen Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten wird an folgenden Tagen wie folgt festgesetzt:

- a) an allen Schützenfesttagen auf 04:00 Uhr des folgenden Tages,
- b) an der jährlich stattfindenden Kirmesveranstaltung
 - am Samstag auf 02:00 Uhr des folgenden Tages
 - am Sonntag und Montag auf 24:00 Uhr
- c) am jährlich stattfindenden Zeltfest am ersten Wochenende im September in Liesborn, Königstraße 26,
 - am Freitag und Samstag bis 02:00 Uhr des jeweils folgenden Tages;
 - am Sonntag bis 24:00 Uhr.

...

§ 3

Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 28 Abs. 1 Ziffern 6 und 12 sowie Abs. 2 Ziffer 4 des Gaststättengesetzes wird hingewiesen.

§ 4

Dies Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeiten in den Gaststätten der Gemeinde Wadersloh vom 12.09.1975 außer Kraft.